

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. März 2010

Nr. 2010/374

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2010

### Achte Änderung: Stellungnahme des Regierungsrates zu den Anträgen der GAV-Kommission

---

#### 1. Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages vom 24. Oktober 2004 (GAV)<sup>1)</sup> am 1. Januar 2005 bzw. am Tag des Inkrafttretens späterer Änderungen des GAV (bisher sieben an der Zahl), sind jene Normen materiell ausser Kraft getreten, welche der Kantonsrat oder der Regierungsrat vorher in Personalangelegenheiten erlassen hatte. Sie sind nun im GAV geregelt. Das macht eine Bereinigung der kantonalen Gesetzgebung nötig. Mit der „Verordnung über die Aufhebung und Änderung von Erlassen aufgrund des Gesamtarbeitsvertrages, 1. Tranche“ hat der Regierungsrat am 25. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1108)<sup>2)</sup> einen ersten Teil dieser Bereinigung beschlossen. Ferner hat der Regierungsrat, ebenfalls am 25. Juni 2007, den Anträgen der Gesamtarbeitsvertrags-Kommission (GAVKO; vgl. § 9 GAV) zugestimmt. Diese wurden im Rahmen der Bereinigungsarbeiten beschlossen und haben zur vierten Änderung des GAV geführt (RRB Nr. 2007/2053)<sup>3)</sup>.

Im erwähnten Beschluss des Regierungsrates Nr. 2007/1108 ist erklärt worden, dass die GAVKO beraten wird, wie weit aufgrund des GAV zusätzliche Erlasse oder Erlass-Teile aufzuheben oder zu ändern seien. Diese Beratungen sind nun abgeschlossen. In sie einbezogen wurden die Verhandlungen über diejenigen im GAV ausdrücklich genannten Erlasse, deren Gegenstand vor der Unterzeichnung des GAV noch nicht verhandelt worden war; solche Verhandlungen sind in § 4 Absatz 1 GAV vorgesehen. Die Ergebnisse dieser Beratungen und Verhandlungen sind nun in folgenden Rechtsakten zu formalisieren, nämlich in der teilweisen Aufhebung eines kantonsrätlichen sowie in der Änderung oder Aufhebung von mehreren regierungsrätlichen Erlassen – dafür wird eine Aufhebungs- und Änderungs-Verordnung 2. Tranche erlassen – und in einer weiteren Änderung des GAV; hiezu stellt die GAVKO die in Ziffer 2 hienach dargelegten Anträge. Um Rechtslücken zu vermeiden, werden die Schlussbestimmungen der regierungsrätlichen Verordnung wiederum so formuliert, dass diese gleichzeitig mit der achten Änderung des GAV in Kraft treten wird.

Die GAVKO hat die geschilderten Beratungen und Verhandlungen nach Themengruppen gegliedert. In dieser Gliederung werden hienach die von der GAVKO vorgeschlagenen Änderungen des GAV dargelegt.

#### 2. Anträge der GAVKO

<sup>1)</sup> BGS 123.3.

<sup>2)</sup> GS 102, 143.

<sup>3)</sup> GS 102, 279.

## 2.1 Themengruppe „Spitäler“

- 2.1.1 Der Einstiegslohn der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte: Dienstjahre in der gleichen Funktion in anderen Anstalten sollen, wie bisher gemäss § 5 Satz 2 der Verordnung über die Besoldungen der Ober-, Abteilungs- und Assistenzärzte der Kantonalen Psychiatrischen Klinik, des Kantonsspitals Olten und des Psychiatrischen Dienstes für Kinder und Jugendliche vom 10. November 1987<sup>1)</sup> in der Regel voll angerechnet werden.

In den GAV wird eingefügt:

§ 256<sup>bis</sup>. Einstiegslohn der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte

Die Dienstjahre der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte in der gleichen Funktion in anderen Anstalten werden bei der Festsetzung des Einstiegslohnes in der Regel voll angerechnet.

- 2.1.2 Der Anspruch auf eine Funktionszulage steht dem Pflegepersonal des Kantonsspitals Olten und der Kantonalen Psychiatrischen Klinik (aufgrund der Richtpositionen vom 13. April 1971<sup>2)</sup>, Allgemeine Bestimmungen Satz 2) bei Vorliegen der Voraussetzungen in jedem Fall zu, andern Arbeitnehmenden (nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GAV) nur „in der Regel“. Die Regelung der „Richtpositionen“ soll verallgemeinert werden.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 140. In Absatz 1 Satz 2 GAV werden die Worte: „in der Regel“ gestrichen.

- 2.1.3 Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Chefärztinnen und -ärzte und der Leitenden Ärztinnen und Ärzte soll sich, wie bisher in § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit des Personals des Kantonsspitals Olten und der Kantonalen Psychiatrischen Klinik vom 21. März 1995<sup>3)</sup> i.V. m. § 1<sup>bis</sup> der Verordnung über die Besoldung und die Arbeitszeit des Spitalpersonals vom 17. Mai 1995<sup>4)</sup> geregelt nach den betrieblichen Bedürfnissen der einzelnen Kliniken richten.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 263 lautet neu:

§ 263. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Chefärztinnen und -ärzte und der Leitenden Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den betrieblichen Bedürfnissen der einzelnen Kliniken.

Der Titel vor § 263 lautet neu:

e. Arbeitszeit der Chefärztinnen und -ärzte und der Leitenden Ärztinnen und Ärzte

## 2.2 Themengruppe „Verwaltung“

<sup>1)</sup> GS 90, 1036; BGS 126.515.31.

<sup>2)</sup> GS 85, 451; BGS 126.515.351.

<sup>3)</sup> GS 93, 494; BGS 126.342.2.

<sup>4)</sup> GS 93, 522; BGS 125.51.2.

- 2.2.1 Eine Regelung der Entschädigung der Angestellten des kantonalen Amtes für Zivilschutz bei Zivilschutzdiensten und Sitzungen ist aufgrund geänderten Bundesrechtes nicht mehr nötig. Die entsprechende Verordnung vom 10. Juni<sup>1)</sup> kann vom Regierungsrat aufgehoben werden.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 335 Bst. a wird aufgehoben.

- 2.2.2 Da die Bergschule Grossbrunnensberg nun von den Gemeinden Mümliswil–Ramiswil, Laupersdorf und Matzendorf getragen wird, sind kantonale Bestimmungen über Zulagen und Mietkosten der Lehrkraft obsolet. Die entsprechende Regelung vom 19. Februar 1971<sup>2)</sup> kann vom Regierungsrat aufgehoben werden.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 401 Bst. a wird aufgehoben.

- 2.2.3 Da die Übungsschulen nicht mehr existieren, ist der entsprechende Vertrag zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 24. November 1965<sup>3)</sup> hinfällig.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 401 Bst. c wird aufgehoben.

- 2.3 Themengruppe „Mittelschule“

- 2.3.1 Reiseentschädigungen an nicht hauptamtliche Lehrer mit Unterricht an mehreren Mittelschulen entfallen, weil jede Mittelschule die Lehrpersonen selbständig anstellt. Die entsprechende Verordnung des Regierungsrates vom 16. Juni 1978<sup>4)</sup> kann aufgehoben werden.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 447 Bst. c wird aufgehoben.

- 2.4 Themengruppe „Pädagogische Fachhochschule“

- 2.4.1 Das Personal der Fachhochschule Nordwestschweiz untersteht heute einem eigenen Gesamtarbeitsvertrag. Der Besondere Teil „XI. Pädagogische Fachhochschule“ erübrigt sich.

Der GAV wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> GS 88, 723; BGS 126.512.25.

<sup>2)</sup> BGS 126.515.851.22.

<sup>3)</sup> BGS 413.811.

<sup>4)</sup> GS 87, 495; BGS 126.515.828.6.

Die Titel vor § 520 werden aufgehoben.

§§ 520 und 521 werden aufgehoben.

## 2.5 Themengruppe „Allgemein“

- 2.5.1 Unter bestimmten Voraussetzungen haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf einen Rechtsbeistand (§ 207 GAV). Nach § 2 Absatz 4 der Verordnung zum Gesetz über das Staatspersonal vom 27. März 2001 (StPV)<sup>1)</sup> kann der Regierungsrat zur Sicherstellung der freien Rechtsanwaltswahl beschliessen, dass der Kanton Prämien an Rechtsschutzversicherungen, welche von Personalverbänden oder Berufsgruppen abgeschlossen wurden, ganz oder teilweise übernimmt. Der Regierungsrat hat von dieser Kompetenz bisher nicht Gebrauch gemacht. Es ist aber angezeigt, die Regelung durch die vorgesehene Aufhebung der StPV nicht dahinfallen zu lassen, sondern sie in den GAV zu übernehmen.

Der GAV wird wie folgt ergänzt:

§ 207. Rechtsbeistand (§ 9 StPG)

Als Absatz 3<sup>bis</sup> wird eingefügt:

3<sup>bis</sup> Zur Sicherstellung der freien Rechtsanwaltswahl kann der Regierungsrat die teilweise oder vollständige Übernahme der Prämien an Rechtsschutzversicherungen beschliessen, welche von Personalverbänden oder Berufsgruppen abgeschlossen wurden.

- 2.5.2 Bezüglich der Lohnfortzahlung im unbefristeten Anstellungsverhältnis bei Krankheit oder Unfall sieht § 174 Absatz 1 Bst. b GAV nach Ablauf der Probezeit eine 12- monatige Lohnfortzahlung vor. Ob bei der Berechnung der Lohnfortzahlungspflicht das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt wird oder nicht, geht aus dieser Bestimmung nicht hervor. § 24 Abs. 1 Bst. b StPV sieht jedoch ausdrücklich vor, dass die Lohnfortzahlung nach Ablauf der Probezeit unabhängig vom Ausmass der Arbeitsunfähigkeit 12 Monate dauert und dass der Regierungsrat ausnahmsweise die Verlängerung der Lohnfortzahlung beschliessen kann, wenn die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf eines Jahres ganz oder teilweise weiterbesteht. Die Regelung gemäss § 24 Abs.1 Bst.b StPV soll unverändert in den GAV aufgenommen werden. An der Sitzung vom 10. November 2009 hat die Arbeitgebervertretung der GAVKO darauf hingewiesen, dass mit der Einführung der Krankentaggeldleistungen im GAV, die Möglichkeit des Regierungsrates, die Lohnzahlung ausnahmsweise um ein Jahr zu verlängern obsolet geworden ist und daher weggelassen werden könnte. Nach erneuter Verhandlung wurde beschliessen diese Regelung – trotz Einführung der Krankentaggeldleistungen – unverändert in den Gesamtarbeitsvertrag zu übernehmen.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 174 Absatz 1 Bst. b lautet neu:

<sup>1)</sup> GS 96, 8; BGS 126.2.

b) nach Ablauf der Probezeit unabhängig vom Ausmass der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von 12 Monaten; dauert die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf von 12 Monaten ganz oder teilweise fort, wird das Anstellungsverhältnis in diesem Umfang aufgelöst.

§ 174 Absatz 1 Bst. c wird eingefügt:

c) der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Lohnfortzahlung angemessen, jedoch längstens für ein weiteres Jahr, erstrecken.

- 2.5.3 Wenn infolge wirtschaftlicher oder betrieblicher Massnahmen grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss, erlässt der Regierungsrat einen Sozialplan (§ 50<sup>ter</sup> Abs. 1 StPG). Was „grössere Personalbestände“ sind, definiert bisher § 13 Abs. 1 StPV. Die Bestimmung über Sozialmassnahmen (§ 50<sup>ter</sup> Abs. 1 und 2 StPG) soll zur Verdeutlichung im GAV wiederholt werden; anschliessend ist die Definition aus § 13 Abs. 1 StPV einzufügen.

Der GAV wird wie folgt ergänzt:

Nach § 53<sup>bis</sup> werden eingefügt:

§ 53<sup>ter</sup>. Sozialmassnahmen (§ 50<sup>ter</sup> StPG)

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Personalverbände einen Sozialplan, wenn infolge wirtschaftlicher oder betrieblicher Massnahmen grösseren Personalbeständen gekündigt werden muss.

<sup>2</sup> Er kann weitere Massnahmen und Leistungen zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmenden vorsehen, insbesondere die Unterstützung bei beruflicher Umorientierung oder Überbrückungsleistungen bei vorzeitiger Pensionierung.

§ 53<sup>quater</sup>. Sozialplan

<sup>1</sup> Als Kündigung von grösseren Personalbeständen gelten solche, welche die Anstellungsbehörden innert drei Monaten aus Gründen aussprechen, die in keinem Zusammenhang mit der Person des oder der Arbeitnehmenden stehen und von denen betroffen werden

- a) zehn Prozent des Personalbestandes eines Amtes oder einer Anstalt, in der Regel aber mindestens zehn Personen;
- b) oder bei ämter- oder anstaltsübergreifenden Massnahmen in der Regel mindestens dreissig Personen.

<sup>2</sup> Die Bestimmung gilt auch für die Kündigung von befristeten Anstellungsverhältnissen, wenn diese vor Ablauf der vereinbarten Dauer enden.

- 2.5.4 Nach § 142 GAV kann die Anstellungsbehörde für angeordnete Einsätze zwischen 19.30 und 6.30 Uhr in besonderen Fällen eine Vergütung für inkonveniente Dienste bewilligen. Dazu im Widerspruch steht § 83 GAV insofern, als dort solche Tätigkeiten generell als „zuschlagsfreie“ Arbeitszeit bezeichnet werden. Der Widerspruch soll behoben werden.

Der GAV wird wie folgt geändert:

§ 83. In Satz 3 wird das Wort: „zuschlagsfreie“ gestrichen.

- 2.5.5 Die Frei-Tage des Polizeikorps sind zur Zeit in einer besonderen Verordnung (Verordnung über die Frei - Tage des Polizeikorps vom 14. Juni 1988<sup>1</sup>) geregelt. Die Regelung soll, inhaltlich unverändert, in den Besonderen Teil „Polizei“ des GAV überführt werden.

Der GAV wird wie folgt ergänzt:

Nach § 281 wird eingefügt:

Titel: b<sup>bis</sup>. Frei-Tage

§ 281<sup>bis</sup>.

<sup>1</sup> Die Angehörigen des Polizeikorps haben Anspruch auf 104 jährliche Frei-Tage.

<sup>2</sup> Ausser den Ferien und ordentlichen Frei-Tagen haben die Korpsangehörigen zudem Anspruch auf 10 ausserordentliche Frei-Tage pro Kalenderjahr, als Ersatz für die gesetzlichen Feiertage.

<sup>3</sup> Bei Militärdienst, Krankheit oder Unfall reduziert sich der Frei-Tage-Anspruch wie folgt:

- bis 5 Tage	kein Abzug
- 6 – 10 Tage	1 Tag Abzug
- 11 – 15 Tage	3 Tage Abzug
- 16 – 20 Tage	5 Tage Abzug
- 21 – 25 Tage	7 Tage Abzug
- 26 – 30 Tage	9 Tage Abzug.

### 3. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hievor beschriebenen, von der GAVKO in verschiedenen Sitzungen einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

### 4. Erwägung

Den von der GAVKO vorgeschlagenen Änderungen des GAV kann zugestimmt werden.

### 5. Beschluss

5.1 Den von der GAVKO am 13. Mai 2008, 1. Juli und 9. Juli 2008, 21. Oktober 2008, 26. März 2009, 12. Mai 2009 sowie 10. November 2009 sowie am 21. Januar 2010 einvernehmlich beschlossenen Anträgen zur achten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.

5.2 Die Änderungen treten am 1. Juli 2010 in Kraft.

<sup>1</sup>) GS 88, 133; BGS 126.515.46.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Personalamt (3)

Departemente

Staatskanzlei

Gerichtsverwaltung

Solothurner Spitäler AG

GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch das Personalamt)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) (Versand durch das Personalamt)

GS, BGS